Bundesrat Drucksache **476/96**

21.06.96

AA - FS

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zu dem Abkommen vom 21. Dezember 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Armenien

A. Zielsetzung

Das Abkommen soll die Erhaltung und Pflege der deutschen Kriegsgräber in der Republik Armenien auf eine gesicherte rechtliche Grundlage stellen.

B. Lösung

Durch das Abkommen gewährleistet die Regierung der Republik Armenien den Schutz der deutschen Kriegsgräber und das dauernde Ruherecht für die deutschen Kriegstoten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht unmittelbar mit Kosten belastet. Für den Bund ergeben sich mittelbare finanzielle Belastungen jedoch dann, wenn der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., der von der Bundesregierung mit der technischen Durchführung der Aufgaben der deutschen Seite in der Republik Armenien beauftragt wird, Zuwendungen für diesen Zweck aus dem Bundeshaushalt erhält.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **476/96**

21.06.96

AA - FS

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zu dem Abkommen vom 21. Dezember 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Armenien

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

031 (213) - 301 30 - A 4 - Kr 26/96

Bonn, den 20. Juni 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Verordnung zu dem Abkommen vom 21. Dezember 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Armenien

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

J. Schröder

Drucksache 476/96

Verordnung zu dem Abkommen vom 21. Dezember 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Armenien

Vom

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1994 zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Kriegsgräberfürsorge (BGBl. 1994 II S. 598) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Das in Eriwan am 21. Dezember 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Armenien wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das in Artikel 1 genannte Abkommen nach seinem Artikel 11 in Kraft tritt.

(2) Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung zur Verordnung

Zu Artikel 1

Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1994 (BGBl. 1994 II S. 598) ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates völkerrechtliche Abkommen über die Kriegsgräberfürsorge in Kraft zu setzen. Entsprechend der Regelung in Absatz 2 dieser Vorschrift können die Abkommen bestimmen, daß die Ausbettung und Überführung deutscher Kriegstoter der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen und daß die Kosten und Gebühren von den Antragstellern zu tragen sind.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem die Verordnung und das Abkommen in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht unmittelbar mit Kosten belastet. Für den Bund ergeben sich mittelbare finanzielle Belastungen jedoch dann, wenn der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., der von der Bundesregierung mit der technischen Durchführung der Aufgaben der deutschen Seite in der Republik Armenien beauftragt wird, Zuwendungen für diesen Zweck aus dem Bundeshaushalt erhält.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Armenien

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Armenien –

in dem Wunsch, für die im Hoheitsgebiet der Republik Armenien liegenden deutschen Kriegsgräber eine endgültige Regelung zu schaffen,

in dem Bestreben, die Erhaltung und Pflege dieser Gräber in würdiger Weise und gemäß den Bestimmungen des geltenden humanitären Völkerrechts sicherzustellen,

in Ausführung von Artikel 18 des Vertrags vom 9. November 1990 über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Begriffe:

a) „deutsche Kriegstote":
   - Angehörige der deutschen Streitkräfte,
   - diesen nach deutschem Recht gleichgestellte Personen,
   - sonstige Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des Krieges 1914/1918 oder des Krieges 1939/1945 oder nach ihrer Deportation gestorben sind;

b) „deutsche Kriegsgräber":
   die im Hoheitsgebiet der Republik Armenien liegenden Gräber deutscher Kriegstoter;

c) „deutsche Kriegsgräberstätten":
   die im Hoheitsgebiet der Republik Armenien noch existierenden, auffindbaren oder neu anzulegenden Friedhöfe oder Teile von Friedhöfen, auf denen deutsche Kriegstote bestattet sind.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Republik Armenien gewährleistet den Schutz der deutschen Kriegsgräber und das dauernde Ruherecht für die deutschen Kriegstoten in ihrem Hoheitsgebiet und hält die Umgebung der deutschen Kriegsgräberstätten von allen Anlagen frei, die mit der Würde dieser Stätten nicht vereinbar sind.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, die deutschen Kriegsgräber und deutsche Kriegsgräberstätten in der Republik Armenien auf ihre Kosten herzurichten und zu pflegen.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Republik Armenien überläßt für Vergangenheit und Zukunft kostenlos und auf unbegrenzte Dauer die als deutsche Kriegsgräberstätten dienenden Geländeflächen als dauernde Ruhestätten für die deutschen Kriegstoten.

(2) Eigentumsrechte werden durch dieses Abkommen nicht berührt. Für notwendig erachtete Änderungen der Grenzen von als deutsche Kriegsgräberstätten genutzten Geländeflächen werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien oder den von ihnen bezeichneten Stellen geklärt. Wird im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien ein Gelände ganz oder teilweise nicht mehr für den vorgesehenen Zweck genutzt, so hat diese Änderung für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Verlust des Nutzungsrechts daran zur Folge.

(3) Sollte ein Gelände nach Absatz 1 aus zwingenden öffentlichen Gründen für eine andere Verwendung benötigt werden, so stellt die Regierung der Republik Armenien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ein anderes geeignetes Gelände zur Verfügung und übernimmt die Kosten für die Umbettung der Toten und für die Herrichtung der neuen Gräber. Die Auswahl des neuen Geländes, seine Herrichtung sowie die Durchführung der Umbettung erfolgen in beiderseitigem Einvernehmen.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Republik Armenien gestattet, ohne daß ihr daraus Kosten entstehen und nachdem ihr ein Plan zur vorherigen Zustimmung vorgelegen hat, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Gräber der deutschen Kriegstoten, deren Umbettung die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für notwendig erachtet, zusammenzulegen. Die Ausbettung von deutschen Kriegstoten erfolgt durch von deutscher Seite benannte Kräfte.

(2) Über jede Umbettung eines deutschen Kriegstoten wird ein Protokoll angefertigt, in dem die alte und die neue Grablage, die Personalien, die Beschriftung der Erkennungsmarke oder andere Identifizierungsmerkmale genannt sind.

(3) Soweit nachweisbar ehemals vorhandene deutsche Kriegsgräberstätten auf armenischem Boden durch zwischenzeitliche infrastrukturelle Veränderungen aufgelassen und die dort bestatteten deutschen Toten nicht mehr zu bergen sind, gestattet die Regierung der Republik Armenien auf Antrag der deutschen Seite hin die Errichtung von Gedenkstätten in schlichter und würdiger Form an diesen ehemaligen Standorten. Die Regierung der Republik Armenien stellt hierfür geeignetes Gelände zur Verfügung.

(4) Soweit zur Ermöglichung einer endgültigen Bestattung auf einer deutschen Kriegsgräberstätte eine provisorische Bestattung deutscher Kriegstoter, die auf armenischem Boden gefunden werden, erforderlich wird, trifft die Regierung der Republik Armenien Vorkehrungen für deren ordnungsgemäße und würdige provisorische Bestattung und Kennzeichnung der Grabstätten.

Artikel 5

Sofern sich auf deutschen Kriegsgräberstätten neben deutschen Kriegsgräbern auch Gräber von Kriegstoten anderer Staaten befinden, ist diese Tatsache bei Entscheidungen über Erhaltung und Pflege dieser Gräber angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 6

(1) Die Überführung deutscher Kriegstoter aus dem Hoheitsgebiet der Republik Armenien in die Bundesrepublik Deutschland bedarf der vorherigen Zustimmung der Regierung der Bundes-

476/96

republik Deutschland. Die Regierung der Republik Armenien gestattet eine solche Überführung nur bei Vorliegen dieser Zustimmung.

(2) Der Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bedürfen auch Anträge an die Regierung der Republik Armenien, die eine Überführung deutscher Kriegstoter in Drittländer zum Zweck haben.

(3) Alle Kosten und Gebühren für die Ausbettung und Überführung von deutschen Kriegstoten ins Ausland gehen zu Lasten der Antragsteller.

(4) Bei der Ausbettung von deutschen Kriegstoten zur Überführung können Vertreter der Behörden beider Vertragsparteien anwesend sein.

Artikel 7

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt den „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V." (nachstehend „VOLKSBUND" genannt) mit der technischen Durchführung der Aufgaben in der Republik Armenien, die sich aus diesem Abkommen für die deutsche Seite ergeben.

(2) Die Regierung der Republik Armenien überträgt dem Veteranenrat der Republik Armenien ähnliche Aufgaben.

(3) Für den Fall, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder die Regierung der Republik Armenien eine andere Organisation beauftragen will, wird hierüber Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien hergestellt.

Artikel 8

(1) Die Regierung der Republik Armenien gewährt dem VOLKSBUND jede mögliche Unterstützung, insbesondere den Zugang zu den bei allen Behörden und sonstigen Einrichtungen jetzt oder in Zukunft verfügbaren Unterlagen über deutsche Kriegsgräber und verstorbene deutsche Soldaten. Andere Vereinbarungen und Absprachen bleiben unberührt.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der VOLKSBUND Vertreter, Fachkräfte und sonstiges Personal in die Republik Armenien entsenden.

Artikel 9

(1) Der VOLKSBUND bedient sich bei der Ausführung der sich bei der Durchführung dieses Abkommens ergebenden Arbeiten nach Möglichkeit örtlicher Arbeitskräfte und örtlichen Materials gemäß den im freien Wettbewerb üblichen Bedingungen.

(2) Der VOLKSBUND kann auch aus der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Geräte, Transportmittel, Material und Zubehör, die für die Durchführung der in diesem Abkommen erwähnten Arbeiten erforderlich sind, in der Republik Armenien einführen und wieder ausführen.

(3) Für die Zollabfertigung dieser Waren gilt folgendes:

a) Vorübergehend eingeführte Geräte und Transportmittel werden bei ihrer Einfuhr in die Republik Armenien auf Einfuhr-Ausfuhr-Zollvermerk mit dem Vorbehalt abgefertigt, daß die genannten Geräte und Transportmittel nach Beendigung der Arbeiten wieder ausgeführt werden;

b) Material und Zubehör, das für die Errichtung, Ausschmückung oder Pflege der Gräber, Gedenkstätten oder Friedhöfe bestimmt ist, bleibt frei von Einfuhrabgaben, wenn den Zollbehörden zusätzlich zur regulären Einfuhrerklärung vorgelegt werden:
   - eine genaue Aufstellung der eingeführten Waren,
   - eine von einer dazu ordnungsgemäß befugten Person unterzeichnete Verpflichtungserklärung, die die verpflichtende Zusicherung enthält, daß die genannten Waren nur für die in diesem Abkommen vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Artikel 10

(1) Die gemäß Artikel 3 Absatz 1 vereinbarte Überlassung der als deutsche Kriegsgräberstätten dienenden Geländeflächen gibt dem VOLKSBUND die Befugnis, im Rahmen der einschlägigen armenischen Rechtsvorschriften alle Herrichtungs- und Verschönerungsarbeiten auf den Kriegsgräberstätten sowie den Bau geeigneter Zufahrtswege, Aufenthaltsräume und sonstige Einrichtungen für Besucher unmittelbar auszuführen.

(2) Der VOLKSBUND sorgt dafür, daß bei Bauarbeiten alle hygiene- und gesundheitsrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die die armenischen Gesetze vorsehen. Er befolgt die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Friedhofsordnungen.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Eriwan am 21. Dezember 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und armenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel

Für die Regierung der Republik Armenien
Paraslan

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

In den fünfziger und sechziger Jahren hat die Bundesregierung mit allen in Betracht kommenden westlichen Staaten Kriegsgräberabkommen geschlossen. Der Abschluß entsprechender Abkommen mit der damaligen Sowjetunion und anderen Staaten Osteuropas war wegen der dortigen politischen Verhältnisse nicht möglich. Nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Systems und der Öffnung des Eisernen Vorhangs hat sich die Zusammenarbeit mit den Staaten der Region in einer Weise verändert, die auch den sensiblen und mit Emotionen behafteten Bereich der Kriegsgräberfürsorge bilateralen Vereinbarungen zugänglich macht.

II. Besonderes

Artikel 1 enthält die Bestimmungen der in den nachfolgenden Vorschriften wiederholt verwendeten Begriffe. Hiernach erstreckt sich das Abkommen nicht nur auf gefallene und in Gefangenschaft verstorbene Soldaten, sondern auf alle Deutschen, die im Zusammenhang mit den beiden Weltkriegen gestorben sind.

Artikel 2 Abs. 1 gewährleistet den Schutz der Kriegsgräber und das dauernde Ruherecht für die deutschen Kriegstoten auf armenischem Hoheitsgebiet.

Absatz 2 regelt die Kostentragung. Hiernach hat die Bundesrepublik Deutschland für die mit der Herrichtung und Pflege der deutschen Kriegsgräber und Kriegsgräberstätten verbundenen Kosten aufzukommen.

Artikel 3 Abs. 1 bestimmt, daß die für die Kriegsgräberstätten benötigten Geländeflächen kostenlos und auf unbegrenzte Dauer zur Nutzung überlassen werden.

Absatz 2 regelt die Rechtsfolgen im Falle künftiger Nutzungsänderungen der überlassenen Geländeflächen.

Absatz 3 verpflichtet die armenische Regierung zur Übernahme der Kosten für Umbettungsmaßnahmen, die deshalb erforderlich werden, weil die genannten Geländeflächen aus zwingenden öffentlichen Gründen einer anderen Verwendung zugeführt werden.

Artikel 4 Abs. 1 regelt die Umbettung von Kriegstoten. Hier liegt der Schwerpunkt der nach Inkrafttreten des Abkommens zu leistenden Arbeiten. In vielen Fällen hat eine ordnungsgemäße Bestattung nicht stattgefunden. In anderen Fällen erscheint es sinnvoll, kleinere Friedhöfe zur Erleichterung der Pflegearbeiten zusammenzulegen.

Absatz 2 bestimmt, daß über jede Umbettung deutscher Kriegstoter ein Protokoll zu fertigen ist.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß wegen des erheblichen Zeitabstandes viele Kriegsgräber möglicherweise nicht mehr auffindbar sind. In diesen Fällen ist es der Bundesregierung gestattet, zum Gedenken an die Kriegstoten in angemessener Form Gedenkstätten zu errichten.

Absatz 4 regelt die provisorische Bestattung deutscher Kriegstoter, die auf armenischem Boden neu aufgefunden werden.

Artikel 5 regelt den Fall, daß sich auf deutschen Kriegsgräberstätten Gräber von Kriegstoten dritter Staaten befinden. Diese Tatsache ist im Einzelfall bei der Entscheidung über Erhaltung und Pflege dieser Gräber angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 6 Abs. 1 regelt die Überführung deutscher Kriegstoter, die der vorherigen Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bedarf. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die für die Kriegsgräberfürsorge zuständigen Stellen in jedem Einzelfall über den Verbleib der Kriegstoten unterrichtet sind.

Absatz 2 macht auch den Fall der Überführung in ein Drittland von der Zustimmung der Bundesregierung abhängig.

Nach Absatz 3 sind die Kosten der Ausbettung und Überführung von Kriegstoten vom Antragsteller zu tragen.

Absatz 4 bestimmt, daß bei der Ausbettung Vertreter der Behörden beider Staaten anwesend sein können. Hierdurch soll die ordnungsgemäße Durchführung sichergestellt werden.

Artikel 7 Abs. 1 bestimmt, daß die Bundesregierung den „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V." (Volksbund) mit der technischen Durchführung der der deutschen Seite in der Republik Armenien obliegenden Aufgaben beauftragt.

Nach Absatz 2 überträgt die Regierung der Republik Armenien dem Veteranenrat der Republik Armenien ähnliche Aufgaben.

Nach Absatz 3 ist im Fall der Beauftragung einer anderen als der in Absatz 1 und 2 erwähnten Organisation entsprechendes Einvernehmen zwischen den Regierungen herzustellen.

Artikel 8 Abs. 1 verpflichtet die armenische Regierung zur Unterstützung des Volksbundes bei der Durchführung seiner Aufgaben. Der Zugang zu den erforderlichen Unterlagen wird gewährleistet.

Absatz 2 gestattet dem Volksbund die Entsendung eigenen Fachpersonals, das über die für die durchzuführenden Arbeiten erforderliche Sachkenntnis verfügt.

Artikel 9 Abs. 1 legt fest, daß sich der Volksbund bei der Durchführung seiner Arbeiten nach Möglichkeit örtlicher Arbeitskräfte und örtlichen Materials bedient.

Nach Absatz 2 ist der Volksbund berechtigt, aus Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat erforderliche Gerätschaften, Transportmittel, Material und Zubehör in die Republik Armenien ein- und wieder auszuführen.

Absatz 3 regelt die zollrechtliche Behandlung dieser Gegenstände.

Artikel 10 Abs. 1 berechtigt den Volksbund, auf den als deutsche Kriegsgräberstätten überlassenen Geländeflächen die erforderlichen Arbeiten, einschließlich der notwendigen Bauarbeiten, vorzunehmen.

Nach Absatz 2 ist der Volksbund an die einschlägigen armenischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden.

Artikel 11 regelt das Inkrafttreten des Abkommens.

Bundesrat Drucksache **476/96** (Beschluß)

27.09.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zu dem Abkommen vom 21. Dezember 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Armenien

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946